

Selbstständigkeit neben der Verbeamtung

Beitrag von „plattyplus“ vom 28. Juli 2019 19:37

Zitat von Bolzbold

Da gab es doch Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen.

Ja, die Ausnahme gibt es für Arbeiter auf Bohrplattformen, was das Wochenende angeht sowie im Katastrophenfall.

Aber sogar diese Ausnahmen hat die EU genau spezifiziert und zwar in der "[Mitteilung zu Auslegungsfragen über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung - rechtliche Orientierungshilfe](#)".

Dort steht auf Seite 11f:

„(1)Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, **verwaltungsmäßige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene**, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.).

(2)Diese Richtlinie findet keine Anwendung, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist.“

Also sollte uns unser Dienstherr im Rahmen des Katastrophenschutzes bei einem Notstand dienstverpflichten, gilt die Arbeitszeitrichtlinie nicht. Für den normalen **planbaren** Unterrichtsbetrieb gilt sie aber sehr wohl.